

Fristen für die Sitzung der Akkreditungskommission am 29./30. März 2012

Akkreditierung ohne Auflagen:

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2019 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2017).

Akkreditierung mit Auflagen:

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2019 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2017) akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Versagung der Akkreditierung:

Die Akkreditierung des Studiengangs wird versagt, da Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht in 9 Monaten behoben werden können.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Fristen für die Sitzung der Akkreditierungskommission am 11./12. Juni 2012Akkreditierung ohne Auflagen:

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2019 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2017).

Akkreditierung mit Auflagen:

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2013.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. April 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2019 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2017) akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Versagung der Akkreditierung:

Die Akkreditierung des Studiengangs wird versagt, da Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht in 9 Monaten behoben werden können.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Fristen für die Sitzung der Akkreditierungskommission am 26./27. September 2012Akkreditierung ohne Auflagen:

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2019 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2017).

Akkreditierung mit Auflagen:

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2019 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2017) akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Versagung der Akkreditierung:

Die Akkreditierung des Studiengangs wird versagt, da Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht in 9 Monaten behoben werden können.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Fristen für die Sitzung der Akkreditierungskommission am 3./4. Dezember 2012

Akkreditierung ohne Auflagen:

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2020 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2018).

Akkreditierung mit Auflagen:

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2014.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. September 2013 wird der Studiengang bis 30. September 2020 (bei einer erstmaligen Akkreditierung bis 2018) akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

Versagung der Akkreditierung:

Die Akkreditierung des Studiengangs wird versagt, da Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht in 9 Monaten behoben werden können.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.